

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

Partner dieser Vereinbarung sind

die Stadt Ulm

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch, dieser vertreten durch die Abteilung Bildung und Sport

und

die Ulmer Volkshochschule e.V.

vertreten durch den Leiter, Herrn Dr. Christoph Hantel

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Stadt Ulm fördert die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Ziele der Ulmer Volkshochschule e.V. nach den unter Ziffer 3 genannten Budgetregeln.

2.1 Auftrag der Ulmer Volkshochschule e.V.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (insbesondere der Weiterbildung), der gesellschaftlichen Integration, des eigenständigen Denkens und der Kultur; weiterhin durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Austauschprojekte und interkulturelle Begegnungen die Förderung der internationalen Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

2.2 Aufgaben und Ziele der Ulmer Volkshochschule e.V.

Grundlage der Arbeit der Ulmer Volkshochschule e.V. ist es, Bildung zu erkennen als Voraussetzung für Demokratie, für soziale Gerechtigkeit und Abbau von Benachteiligung jeglicher Art. Im Rahmen ihres öffentlichen Bildungsauftrags versteht sich die Ulmer Volkshochschule e.V. als zentraler Partner eines lebensbegleitenden Lernens. Die Volkshochschule Ulm e.V. ist Ermöglichungsort und Tor zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Als Ziele werden definiert:

- Stärkung des Treffpunkt- und Forumcharakters der Volkshochschule als regionale Einrichtung, damit sich Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Denkansätzen auseinandersetzen können. Die Förderung von Kritikfähigkeit, Kreativität und politischem Engagement der Bürgerinnen und Bürger sind vorrangige Aufgaben der Volkshochschul-Arbeit.
- Weiterentwicklung neuer Lernwelten im digitalen Zeitalter.
- Qualitätssteigerung der Weiterbildungsangebote, die Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen, um auf veränderte Bedingungen des Berufs- und Alltagslebens reagieren zu können und um Lebensqualität selbst zu erarbeiten und erfahren.
- Weiterentwicklung von Programmen, die die Emanzipation benachteiligter Gruppen ermöglichen.
- Angebote zur Erlangung und Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Medienkompetenz
- Umsetzung von Konzepten, die internationalen Sprachschüler/innen Kenntnisse und Fähigkeiten zur stärkeren beruflichen, sozialen und kulturellen Teilhabe vermitteln und ihnen Möglichkeiten bieten, diese aktiv in die Gesellschaft einzubringen
- Den Bildungsauftrag der »Schule der Demokratie« auch künftig mit Leben zu füllen: das bedeutet das entschiedene Eintreten für Menschenrechte, die freiheitlich demokratische

Grundordnung und für ein offenes Europa - ohne Abgrenzung und mit globaler Verantwortung.

3. Budgetregeln

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt der Ulmer Volkshochschule e.V. für die Jahre 2020 bis 2022 - unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Stadt Ulm - einen Zuschuss von jährlich

677.900 Euro

zur Verfügung. Der Zuschuss wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Festbetrag bewilligt. Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

Ein darüber hinaus gehender investiver Zuschuss wird nicht gewährt.

Im Zuschuss enthalten sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Ausstattungsgegenstände usw. Ausgaben für den laufenden Unterhalt sowie für Schönheitsreparaturen mit Ausnahme der Außenhaut sind ebenfalls inbegriffen. Der Unterhalt der Außenhaut des Einsteinhauses obliegt der Stadt Ulm.

Bei erheblichen Veränderungen im Aufgabenbereich der Ulmer Volkshochschule e.V. müssen auch die Budgetregeln sowie die Budgethöhe entsprechend der neuen Situation neu verhandelt und angepasst werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen in städtischer Trägerschaft durch die Ulmer Volkshochschule e.V. für Lehr- und Unterrichtszwecke wird ein vermindertes Entgelt je angefangener Unterrichtsstunde in Rechnung gestellt. Der Differenzbetrag wird innerstädtisch intern verrechnet.

3.2 Haushaltsführung und Controlling

Die Ulmer Volkshochschule e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.3 Wirtschaftsplan/Kennzahlen

Die Ulmer Volkshochschule e.V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), der der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen ist. Dies gilt entsprechend für die Planung der nachfolgend festgelegten Kennzahlen, die die Zieldimensionen Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit betreffen.

Zieldimension Auftragserfüllung gesamt:

- Weiterbildungsdichte (Unterrichtsstunde je Einwohner/in)
- Anzahl Unterrichtsstunden
- Anzahl Teilnehmer/innen
- Durchschnittliche Teilnehmerzahl je Veranstaltung/Kurs
- Unterrichtseinheiten pro Fachbereichsleiter/in
- Kurse pro Fachbereichsleiter/in

Zieldimension Auftragserfüllung je Sparte:

- Anteil Unterrichtsstunden der Sparte an der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden vh in %
- Anteil Teilnehmer/innen der Sparte an der Gesamtteilnehmerzahl vh in %
- Durchschnittliche Teilnehmerzahl je Veranstaltung/Kurs
- Anzahl Kurse/Seminare mit besonderer Ausrichtung (z.B. Frauenakademie)

Zieldimension Wirtschaftlichkeit gesamt:

- Kostendeckungsgrad in % (Gesamteinnahmen ohne städt. Zuschuss an Gesamtausgaben)
- Datum der letzten Gebührenerhöhung
- Städtischer Zuschuss je Unterrichtsstunde

Die Ulmer Volkshochschule e.V. ist bereit, den Bereich Kennzahlen bei Bedarf jährlich in Abstimmung mit der Stadt Ulm weiterzuentwickeln und anzupassen.

3.4 Buchführung/Verwendungsnachweis

Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Erreichung der geplanten Kennzahlen ist der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30. September des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder Kassenprüfers nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich das Recht einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Sie ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen einzusehen. Bei Bedarf ist ergänzende Auskunft zu erteilen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die Kennzahlen werden jährlich dem zuständigen städtischen Fachbereichsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres ausbezahlt. Die Stadt Ulm ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, sofern die Volkshochschule Ulm e.V. mit ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung - insbesondere aus Ziffer 3.4 - länger als 6 Wochen im Verzug ist.

4. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2022 unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Stadt Ulm. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Der Vertrag kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.

Die Stadt behält sich vor aus wichtigem Grund - insbesondere wenn über das Vermögen der Ulmer Volkshochschule e.V. das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird - den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Ulmer Volkshochschule e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Datum, Stadt Ulm

Datum, Ulmer Volkshochschule e.V.